

Hauptperson in den Verhandlungen wurde. Nach der Aufzählung von elf Phasen des traditionellen römisch-kanonischen Prozesses mit seinen weiten Spielräumen für Verzögerungen durch Einreden und Vertagungen referiert die Vf. die Möglichkeit des summarischen Verfahrens. Wenn man so die Kompliziertheit des regulären Ablaufs vor Augen geführt bekommt, wird besser verständlich, warum Papst Clemens V. 1306 die Regeln für den kurzen Prozeß mit einfacher Beweiswürdigung und schnellem Urteil definierte, um dieser Form zur Verbreitung in der jurisdiktionellen Praxis zu verhelfen. Weitere Kapitel sind der Klärung wichtiger Einzelaspekte gewidmet: Grundlegende Voraussetzung für das Zustandekommen einer gültigen Ehe ist der Konsens der Gatten; was aber dann, wenn die entscheidende Antwort „vielleicht ja“ gelautet hatte? Große Aufmerksamkeit schenkt die Vf. der Rolle des Richters; von ihm wird erwartet, daß er eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien versuchte, dann fällt ihm die anspruchsvolle Aufgabe zu, die Zeugen zu befragen und deren Aussagen zu bewerten. In diesen ist der Wahrheitsgehalt ein stets präsent Problem, wie an sprechenden Beispielen erläutert wird. Insgesamt sind aus dem gewählten Zeitraum 706 verhandelte Fälle überliefert, von ihnen endeten nur 253 mit einem Urteil; nach der inhaltlichen Auswertung liefert die Vf. in einem Anhang auch eine quantitative Analyse dieses umfangreichen Materials. Es führt mitten in das Zusammenleben zwischen Menschen und gibt davon viele Einzelheiten preis. C. illustriert das in ansprechender Ausführung, so öffnet sich der Blick in das Innere vergangener Personen. Solche Vorzüge lassen ein wenig bedauern, daß zur Erschließung des Inhalts das Namenverzeichnis nicht auch durch ein Register wichtiger Sachbegriffe ergänzt wird.

Dieter Girgensohn

Robert Norman SWANSON, A Canon Lawyer's Compilation from Fifteenth-Century Yorkshire, *The Journal of Ecclesiastical History* 63 (2012) S. 260–273, stellt ein Formular vor, das an den geistlichen Gerichten in York verwendet wurde; unter anderem enthält es zwei Fälle, bei denen während der Papstvakanz 1417 das Konzil von Konstanz als oberste kirchliche Autorität auftrat.

K. B.

Warren C. BROWN, On the *Gesta municipalia* and the Public Validation of Documents in Frankish Europe, *Speculum* 87 (2012) S. 345–375, argumentiert anhand von Spuren in den merowingischen Formelsammlungen, daß die spätantike Verwaltungseinrichtung der *Gesta municipalia* auch im fränkisch beherrschten Gallien fortbestand, jedenfalls insofern man darunter eine Institution versteht, vor der Rechtsakte durch das Befolgen bestimmter Rituale und durch die schriftliche Fixierung publik und damit gültig gemacht wurden. Diese Rolle ging von den römischen Beamten auf andere Institutionen über, während sich an den Formalitäten des Bestätigungsaktes zunächst wenig geändert zu haben scheint.

V. L.

Karsten IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus. Stadtgestalt, Grundbesitz und Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Greifswald (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 71) Köln u. a. 2010, Böhlau, XVII u. 428 S., 47 Karten, 64 Abb. + 1 CD-ROM, ISBN 978-3-412-33105-4, EUR 52,90. – Im